

Begründung zur Aufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Freiraumprogramm Talachse“

Eine Sanierungssatzung ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist, die geplante Sanierung sich als undurchführbar erweist oder aus anderen Gründen aufgegeben werden muss oder die festgesetzte Frist für die Sanierung abgelaufen ist.

Die in der Sanierungssatzung „Freiraumprogramm Talachse“ aufgeführten städtebaulichen Sanierungsziele konnten weitestgehend umgesetzt werden, sodass die Satzung für dieses Sanierungsgebiet gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben werden kann.

1. Aufhebungsgründe

Mit der Sanierungssatzung „Freiraumprogramm Talachse“ wurde die übergreifende Zielsetzung verfolgt, die historischen Parkanlagen auf den Höhen aufzuwerten. Die Sanierung der historischen Parkanlagen war dabei eines von drei Teilprojekten, die - eingebettet in die Regionale 2006 - im „Freiraumprogramm Talachse“ umgesetzt werden sollten. Die anderen Teilprojekte waren Bestandteil der Sanierungssatzung „Stadtumbau West“.

Insgesamt wurden drei Teilbereiche als Geltungsbereich der Satzung „Freiraumprogramm Talachse“ beschlossen. Dies waren die Bereiche Nützenberg, Hardt und Barmer Anlagen. Die Zielsetzungen waren dabei unterschiedlich.

Für die Teilbereiche Hardt und Barmer Anlagen wurde jeweils ein einstufiger, begrenzter Realisierungswettbewerb ausgelobt. Der Wettbewerb zur Umgestaltung der Parkanlage Hardt wurde Ende 2003/Anfang 2004 durchgeführt mit sechs geladenen Wettbewerbsteilnehmern. Mitte 2004 folgte dann der Wettbewerb für den Teilbereich Barmer Anlagen mit ebenfalls sechs Teilnehmern. Ein Preisgericht wählte jeweils aus den eingereichten Entwürfen die beste Entwurfsplanung aus.

Im Herbst 2004 wurden für die Umsetzung der Planung im Teilbereich Nützenberg drei zusammenhängende Planungswerkstätten durchgeführt. Das Konzept wurde durch das Ressort Grünflächen und Forsten auf Basis der in den Werkstätten entwickelten Ideen erarbeitet.

Nachfolgend ist für die Teilbereiche der Sanierungssatzung die Umsetzung dargestellt.

Umsetzung - Teilbereich Nützenberg

Die Parkanlage Nützenberg sollte zu einem Freizeit und Erholungsraum für die Bewohner der angrenzenden Viertel entwickelt werden. Teilziele waren insbesondere die Verbesserung der Eingangssituation, die Wiederherstellung alter Blickbeziehungen unter Einbeziehung des Weyerbuschturms, die Neugestaltung des Spielplatzes im Bereich der ehemaligen Reitbahn, die Attraktivierung des Kleinkinderspielbereiches am Weyerbuschturm, die Installation eines Hochseilgartens für die Jugend- und Erwachsenenarbeit und die Schaffung eines Verbindungsweges aus der Talsohle zum Weyerbuschturm.

Insgesamt wurden fast 825.000 € investiert, um diese Maßnahmen umzusetzen, alleine 800.000 € wurden in die Freianlagen investiert. Die Maßnahmen waren Ende 2007 abgeschlossen.

Umsetzung - Teilbereich Hardt

Nach Aufgabe der Stadtgärtnerei wurde vom Rat beschlossen, an diesem Standort einen neuen Parkbereich innerhalb der Parkanlage Hardt zu schaffen unter Berücksichtigung des Elisenturm und des Café Hardt. Hauptzielsetzung war der Bau eines „Neuen Gartens“ auf dem Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei. Hierfür wurden fast 3.000.000 € in den Hochbau und die Herstellung der Freianlagen, wie z.B. den geplanten „Schaugewächshäusern“, investiert.

Der Bau der Schaugewächshäuser wurde im Sommer 2007 fertig gestellt. Die restlichen Maßnahmen waren ebenfalls bis Ende 2007 abgeschlossen.

Umsetzung - Teilbereich Barmer Anlagen

Wichtig für die Zielsetzung für den Teilbereich Barmer Anlagen war die Darstellung der historischen Bezüge zu der ehemaligen Bergbahntrasse, die innerhalb eines Wettbewerbes herausgearbeitet wurden. Relevant war dabei die Wiedererkennbarkeit der Trasse selbst, die Schaffung von Sichtachsen und neuen Aussichtsplattformen. Weitere Schwerpunkte waren der Emil-Röhrig-Platz, das Umfeld Toelleturm sowie die Verbesserung der Wegeverbindung zwischen dem Tal und dem Eingangsbereich zu den Barmer Anlagen.

Die Kosten für den Wettbewerb, die Herstellung der Freianlagen und die Öffentlichkeitsarbeit betragen knapp 1.160.000 €. Die baulichen Maßnahmen wurden Ende 2007 abgeschlossen.

2. Weiteres Verfahren

Die Aufhebungssatzung der Sanierungssatzung „Freiraumprogramm Talachse“ wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Freiraumprogramm Talachse“ wird aus dem Geoinformationssystem der Stadt Wuppertal in der Rubrik Sanierungsgebiete Stadt Wuppertal gelöscht.